

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2020.00032 vom 24. September 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2020.00032

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2020.00032 du 24 septembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2020.00032 del 24 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

6. November 2017 mit, dass sich

der Anspruch auf die temporäre Ehegattenrente auf monatlich Fr. 2'394.-- und auf die Waisenrente für B.____ auf Fr. 394.40 belaufe. Im Weiteren bestehe Anspruch auf ein zusätzliches Todesfallkapital von 100 % des Jahreslohnes in der Höhe von Fr. 104'160.-- (Urk. 2/10).

E. 1.1

Nach Art. 11 Abs.

E. 1.2

Gemäss

Art. 86b Abs. 1 BVG muss die Vorsorgeeinrichtung ihre Versicherten jährlich in geeigneter Form über die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben (lit . a), die Organisation und die Finanzierung (lit . b) und die Mitglieder des paritätisch besetzten Organs nach Art. 51 (lit . c) informieren .

E. 1.3

Aus culpa in contrahendo haftet , wer Verhandlungen anbahnt oder fortführt, aber nicht auf Umstände aufmerksam macht, von denen sich die Gegenpartei selber weder Kenntnis verschaffen kann noch verschaffen muss (BGE 105 II 75 E. 2a). Die vorvertragliche Informations- oder Aufklärungspflicht reicht aber stets nur so weit, als eine Partei die Wissenslücken und damit den Informationsbedarf der Gegenpartei sowie die Erheblichkeit der aufklärungsbedürftigen Tatsachen für die Gegenseite erkennen kann (BGE 117 II 218 E. 6b; Urteil des Bundesgerichts B 160/06 vom 7. November 2007 E. 4.2.2). 1 .4

Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall), haben Anspruch auf eine Austrittsleistung (Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, FZG). Wechselt ein Arbeitgeber die Vorsorgeeinrichtung, stellt dies seit dem Inkrafttreten des FZG an sich für jeden seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einen individuellen Freizügigkeitsfall im Sinne von Art. 2 Abs. 1 FZG dar (Vetter-Schreiber, Kommentar BVG /FZG, Zürich 2021, N 13 zu Art. 11).

E. 1.5

Ist im Anschlussvertrag vorgesehen, dass die Rentenbezüger bei der Auflösung des Anschlussvertrages die bisherige Vorsorgeeinrichtung verlassen, so kann der Arbeitgeber

diesen Vertrag erst auflösen, wenn eine neue Vorsorgeeinrichtung schriftlich bestätigt hat, dass sie diese Personen zu den gleichen Bedingungen übernimmt (Art. 53e Abs.

E. 2

'394.--) auszurichten und

es sei das zusätzliche Todesfallkapital

im Betrag von insgesamt Fr. 208'320.--

auszurichten, wovon der Klägerin (erst) die Hälfte ausbezahlt wurde.

Mit Duplik vom 22. Februar 2021 hielt die Beklagte 2 am Rechtsbegehren in der Klageantwort vom 2. September 2020 fest. Ergänzend beantragte sie, dass die Profond Vorsorgeeinrichtung (nachfolgend: Beklagte 1) – sollte die Klage gegen die Beklagte 2 gutgeheissen werden – zu verpflichten sei, die Schadensreserven, welche die Beklagte 2 ihr bezahlt habe, vollumfänglich zurückzuerstatten (Urk. 24). Mit Duplik vom 8. März 2021 hielt die Beklagte 1 an ihrem Antrag in der Klageantwort vom 30. Juli 2020 auf Klageabweisung, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin, fest (Urk. 26). Mit Verfügung vom 10. März 2021 wurden diese Eingaben den Parteien je wechselseitig zugestellt (Urk. 28; vgl. auch Urk. 29).

E. 2.1

Die Klägerin brachte zur Begründung ihrer Klage vor, dass die Leistungen der Beklagten 2, die jeweils für drei Monate im Voraus erbracht worden seien, im Sommer 2015 plötzlich ausgeblieben seien. Am 17. Juli 2015 habe sich die Klägerin – in Vertretung ihres Ehemannes, der zu diesem Zeitpunkt gesundheitlich bereits stark angeschlagen gewesen sei –

bei der Beklagten 2 telefonisch über den Verbleib der Rentenleistungen erkundigt. Vonseiten der Beklagten 2 sei ihr mitgeteilt worden, dass die ehemalige Arbeitgeberin des Ehemannes nicht mehr bei der Beklagten 2 angeschlossen sei. Gleichentags habe sie sich an die ehemalige Arbeitgeberin gewandt, welche erklärt habe, dass der Ehemann nun bei der Beklagten 1 versichert sei. Seitens der Beklagten 1 sei dem Ehemann mit Schreiben vom 18. Juli 2015 mitgeteilt worden, dass diese das Vorsorgeverhältnis per 1. Juli 2015 übernommen habe. Weder ihr Ehemann noch weitere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der A.____

AG seien über den Anschlusswechsel unterrichtet, geschweige denn

um ihre Zustimmung ersucht worden. Den entsprechenden Beweis hätten die Beklagten bisher nicht erbracht. Der Vorsorgevertrag mit der Beklagten 2 sei deshalb nicht gültig aufgelöst worden.

Im Weiteren habe die Beklagte 2 den Ehemann der Klägerin auch

nicht darüber orientiert, dass er im Falle der Weiterversicherung bei der Beklagten 1 über tiefere Leistungsansprüche verfügen würde als gemäss dem bisherigen Vorsorgevertrag. Es sei ihm deshalb nicht möglich gewesen, in Kenntnis der neuen Leistungsansprüche darüber zu entscheiden, ob er das Vorsorgeverhältnis mit der Beklagten 1 überhaupt eingehen oder zumindest im überobligatorischen Verhältnis eine andere Versicherungslösung suchen und

die Auszahlung der eingebrachten Mittel beantragen wolle.

Ferner habe auch die Beklagte 1 den Ehemann der Klägerin weder im vor vertraglichen Stadium noch während des laufenden Vorsorgevertrages darüber informiert, dass er bzw. die Klägerin das Vorsorgeverhältnis zu schlechteren Bedingungen übernehmen würden. Die Beklagte 1 habe dadurch ihre Informationspflicht nach

Art. 86b BVG verletzt. Dies habe zur Folge, dass die Vertrauensgrundlage, welche mit den Vorsorgeausweisen der Beklagten 2 geschaffen worden sei, insofern zu schützen sei, als die darin bezifferten Ansprüche zu erfüllen seien (Urk. 1 und Urk. 16). 2.2

Die Beklagte 1 machte demgegenüber geltend, dass sie sich von der A.____ AG schriftlich habe bestätigen lassen, dass diese das Einverständnis des Personals zum Anschlusswechsel eingeholt habe. Der Beklagten 1 hätten keine weiteren Sorgfaltspflichten obliegen, weshalb keine Veranlassung zu zusätzlichen Abklärungen bestanden habe. Der Anschlusswechsel sei rechtsgültig erfolgt. Vorvertragliche Aufklärungs- und Informationspflichten gegenüber einer versicherten Person bezüglich der künftigen Leistungsansprüche bestünden nicht. Der verstorbene Ehemann der Klägerin habe keine Möglichkeit gehabt, sich gegen den Kassenwechsel zur Wehr zu setzen oder das zu seinen Gunsten geäußerte Vorsorgevermögen aus der Vorsorgeeinrichtung herauszulösen. Die Beklagte 1 sei ihrer Informationspflicht

nachgekommen, indem sie den Ehemann der Klägerin über den Kassenwechsel, ihre Leistungszuständigkeit und die reglementarischen Bestimmungen in Kenntnis gesetzt habe.

Entsprechend würden sich die

Ansprüche der Klägerin

auf eine Ehegattenrente und ein zusätzliches Todesfallkapital nach dem Reglement der Beklagten 1 richten (Urk.

E. 2.3

Mit Verfügung vom 7. September 2020

vereinigte das Gericht den Prozess Nr. BV.2020.00031 in Sachen X.____ gegen die Sammelstiftung Vita (nachfolgend: Beklagte 2)

mit dem vorliegenden Prozess Nr. BV.2020.00032 und führte ihn unter dieser Prozessnummer weiter. Der Prozess Nr. BV.2020.00031 wurde als dadurch erledigt abgeschrieben und dessen Akten als Urk. 8/0-8 ins vorliegende Verfahren aufgenommen. Gleichzeitig ordnete das Gericht einen zweiten Schriftenwechsel an (Urk. 9). Mit Replik vom 12. Januar 2021 hielt

die Klägerin an ihrem Rechtsbegehren fest, mit folgender Präzisierung (Urk. 16):

insbesondere sei die temporäre Ehegattenrente in einem höheren Betrag von monatlich Fr. 2'660.-- (statt Fr.

E. 3

bis Satz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erfolgt die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung und der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung.

E. 3.1

Aktenkundig ist, dass die A.____ AG den Anschlussvertrag mit der Beklagten 2 mit Schreiben vom 18. November 2014 per 31. Dezember 2014 kündigte. Dies unter Hinweis darauf, dass zwei Anschlussverträge zusammengelegt würden und die Mitarbeitenden der Ex-Z.____ dem Wechsel einstimmig zugestimmt hätten (Urk. 8/7/6).

Am 9. Januar 2015 schlossen die A.____ AG und die Beklagte 1 eine Anschlussvereinbarung, wonach sich die Arbeitgeberin für die Durchführung der beruflichen Vorsorge per 1. Januar 2015 der Beklagten 1 anschliesse (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Art.

E. 3.2

Gestützt auf diese Aktenlage erweist sich die Behauptung der Klägerin, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der A.____ AG nicht über den Wechsel der Vorsorgeeinrichtung informiert,

geschweige denn um ihre Zustimmung ersucht worden seien (vgl. E. 2.1), als unzutreffend. Es kann vielmehr

davon ausgegangen werden, dass insbesondere

auch der betreffende Arbeitnehmervertreter der A.____ AG

dem Anschluss an die Beklagte 1

in rechtsgenügender Form zugestimmt hat.

Rentenbezüger – wie zum damaligen Zeitpunkt der Ehemann der Klägerin – gehören nicht zum Personal im Sinne von Art.

E. 3.3

Eine Verletzung der Informationspflicht seitens der Beklagten, welche eine Ungültigkeit des Anschlusswechsels zur Folge haben könnte, ist nicht ersichtlich.

Eine Verpflichtung der Beklagten, den Ehemann der Klägerin vorab über den geplanten Wechsel der Vorsorgeeinrichtung und deren unterschiedliche Vorsorgepläne in Kenntnis zu setzen, bestand nicht. Die Beklagte 1 stellte in diesem Zusammenhang zutreffend

fest (Urk. 26 Rz. 15), dass es ihr weder bekannt war noch hätte bekannt sein müssen (entsprechende Angaben sind einer Folgekasse nicht zugänglich), dass die Klägerin bei ihr künftig Anspruch auf tiefere Hinterlassenleistungen hatte als bei der Beklagten 2. Eine allfällige Wissenslücke beim Ehemann der Klägerin konnte die Beklagte 1 somit nicht erkennen. Hinzu kommt, dass die Kenntnis der Tatsache, dass die Hinterlassenleistungen der Klägerin bei der Beklagten 1 geringer sind, auch nicht anspruchrelevant war. Denn auch wenn dies dem Ehemann damals bereits bekannt gewesen wäre, hätte er auch über den überobligatorischen Teil des Vorsorgeguthabens nicht anders weitig disponieren können. Im Zeitpunkt des Wechsels von der Beklagten 2 zur Beklagten 1 war er bereits Rentenbezüger. Der Anschlusswechsel stellte für ihn deshalb keinen individuellen

Freizügigkeitsfall dar und er hatte keinen Anspruch auf eine Austrittsleistung. Zudem sind selbst aktiv versicherte Personen im Freizügigkeitsfall nach Art. 2 Abs. 1 FZG nicht berechtigt, über die eingebrachten Mittel anderweitig zu disponieren und diese beispielsweise in Aktien zu investieren. Vorsorgegelder können grundsätzlich nur im Rahmen eines Vorbezuges für Wohneigentum ausbezahlt werden, wobei dies für einen Bezüger einer Invalidenrente nicht mehr möglich ist (BGE 135 V 13 E. 2.6).

Wie von Art. 86b Abs. 1 BVG verlangt, teilte die Beklagte 1 dem Ehemann der Klägerin mit Schreiben vom 18. Juli 2015 (Urk. 2/9)

mit, dass die Rentenverwalterung der A. ___ AG per 1. Juli 2015 der Beklagten 1 übertragen worden sei. Gleichzeitig informierte sie ihn über seine Ansprüche auf Invalidenleistungen ab dem 1. Juli 2015 (infolge Übergangsvereinbarungen zwischen den Beklagten richtete die Beklagte 2 die Rentenzahlungen noch bis zum 30. Juni 2015 aus; vgl. Urk.

E. 3.4

Demgemäss kann davon ausgegangen werden, dass der Anschlusswechsel von der Beklagten 1 zur Beklagten 2 im Jahr 2015 gültig erfolgt ist. Ein Wechsel der Vorsorgeeinrichtung hat

zwangsläufig ein anderes Reglement zur Folge, weshalb die Ansprüche der Klägerin ausschliesslich nach dem Reglement der Beklagten 1 zu beurteilen sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts B 71/05 vom 20. Dezember 2005 E. 2.3.2).

E. 3.5

Im Weiteren ist unbestritten, dass die laufenden Rentenleistungen an den Ehemann der Klägerin nach dem Wechsel von der Beklagten 2 zur Beklagten 1 unverändert blieben (Invalidenrente von Fr. 3'990.-- und Invalidenkinderrente von Fr. 394.40; vgl. Urk. 2/9 und Urk.

E. 3.6

Schliesslich erlitt die Klägerin dadurch, dass die Beklagte 2 der Beklagten 1 das Deckungskapital für ihren Ehemann

in der Höhe von Fr. 641'611.30 überwiesen hat (Urk. 8/7/8), keinen Schaden. Durch den Erhalt des entsprechenden Deckungskapitals verfügte die Beklagte 1 über diejenigen Mittel, die es nach versicherungsmathematischen Grundsätzen brauchte, um die laufenden Renten weiterhin zu bezahlen (BGE 127 V 377 E. 5d). 4.

E. 4

bis BVG). 2.

E. 4.1

Dass die Beklagte 1 gestützt auf ihr Vorsorgereglement und ihren Vorsorgeplan ab dem 1. September 2017 eine Ehegattenrente von Fr. 2'394.-- pro Monat und eine Waisenrente für B. ___ von Fr. 394.40 pro Monat

sowie ein zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe von 100 % des Jahreslohnes von Fr. 104'160.--

ausbezahlt hat, ist demnach nicht zu beanstanden.

Die Klagen gegen die Beklagten 1 und 2 erweisen sich damit als unbegründet und sind abzuweisen.

Da die Prozessvoraussetzungen hier erfüllt sind, fällt das von der Beklagten 2 beantragte Nichteintreten auf die Klage

im Übrigen ausser Betracht. Das Fehlen der Passivlegitimation führt zur Abweisung der Klage (Urteil des Bundesgerichts 9C_40/2009 vom 27. Januar 2010 E. 3.2.1).

E. 4.2

Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde darf obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In Anwendung dieser Bestimmung hat das Bundesgericht der Suva und den privaten UVG-Versicherern sowie - von Sonderfällen abgesehen - den Krankenkassen keine Parteientschädigungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind (BGE 112 V 361 E. 6 mit Hinweisen). Das hat grundsätzlich auch für Trägerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG zu gelten (BGE 126 V 143 E. 4a mit Hinweis). Den obsiegenden Beklagten ist daher keine Parteientschädigung zu Lasten der Klägerin zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1. Die gegen die Beklagte 1 gerichtete

Klage wird abgewiesen. 2.

Die gegen die Beklagte 2 gerichtete Klage wird abgewiesen. 3 .

Das Verfahren ist kostenlos. 4 .

Der Beklagten 1 wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 5.

Der Beklagten 2 wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 6 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Felix Frey - Rechtsanwältin Dr. Isabelle Vetter-Schreiber - Sammelstiftung Vita - Bundesamt für Sozialversicherungen 7 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Hurst Kreyenbühl

E. 6

und Urk. 26) . 2 .3

Die Beklagte 2 hielt dafür, dass

das Anschlussverhältnis zur Beklagten 2 im November 2014 auf gelöst worden sei. Die Beklagte 2 habe die Schadenreserven im Rahmen des Anschlusswechsels in korrekter Höhe an die Beklagte 1 überwiesen. Durch die integrale Weitergabe des gesamten Versichertenbestandes an die Nachfolgevorsorgeeinrichtung seien alle Versicherten, also sowohl die Aktiven wie auch die Rentner, übernommen worden. Die Beklagte 1 habe bestätigt, dass sie von der Beklagten 2 alle Versicherten, die Invalidenleistungen beziehen würden, zu den gleichen Bedingungen übernehme. Im Todeszeitpunkt sei der Ehemann der Klägerin bei der Beklagten 1 versichert gewesen, weshalb sich die Beklagte 1

betreffend die Berechnung der Hinterlassenenleistungen mit der Klägerin auseinandersetzen habe. Sollten die Rentner nicht genügend informiert worden sein, was bestritten werde, ändere dies nichts an der integralen Weitergabe des gesamten Rentnerbestandes. Für den Ehemann der Klägerin, der im Zeitpunkt des Wechsels zur Beklagten 1 bereits IV-Rentner gewesen sei, habe kein Raum bestanden, eigene Anlagen zu tätigen (Urk. 8/6 und Urk. 24). 3.

E. 8

Abs. 1). Die Arbeitgeberin bestätigte sodann, dass der Anschluss im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung der Arbeitgeberin erfolgt sei (Art. 1 Abs. 5;

Urk. 7/1). Gleichentags schlossen die A.____ AG und die Beklagte 1 eine weitere Vereinbarung, worin festgehalten wurde, dass deren Vorsorgeplan von der Personalvorsorgekommission geprüft und genehmigt worden sei (Urk.

27/1). Beide Vereinbarungen vom 9. Januar 2015 (Urk. 7/1 und Urk. 27/1) wurden dabei von der Arbeitgeberin, der Personalvorsorgekommission (Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter) und der Beklagten 1 unterzeichnet. Im Weiteren hatte die Beklagte 1 in der Übernahmebestätigung vom 11. Dezember 2014 erklärt, dass sie auch alle versicherten Personen, welche aufgrund des Anschlussvertrages zwischen der A.____

AG und der Beklagten 2 Invalidenleistungen beziehen würden, per 1. Januar 2015 zu den gleichen Bedingungen übernehme (Urk. 7/2).

E. 11

Abs. 3 bis Satz 1 BVG. Von ihm musste beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung deshalb keine Einverständniserklärung eingeholt werden (vgl. Wyler, in: Schneider/ Geiser/ Gächter, BVG und FZG, 2. Auflage, Bern 2019, Rz.

19 zu Art. 11).

E. 16

Rz. 8). Art. 53e Abs. 4 bis BVG, wonach die neue Vorsorgeeinrichtung zu bestätigen hat, dass sie die Rentenbezüger zu den gleichen Bedingungen übernimmt, wurde damit eingehalten. Bei den Hinterlassenenleistungen, welche die Klägerin im vorliegenden Verfahren geltend macht, handelt es sich um anwartschaftliche Leistungen. Der Anspruch darauf war im Zeitpunkt des Wechsels der Vorsorgeeinrichtung im Jahr 2015, als der Ehemann der Klägerin noch lebte, noch nicht entstanden. Solche anwartschaftlichen Leistungen werden durch Art. 53e Abs. 4 bis BVG nicht garantiert. Wie die Beklagte 1 zu Recht bemerkte (Urk. 26 Rz. 10), sind anwartschaftliche Leistungen etwa auch im Rahmen einer Reglementsänderung

ohne Wechsel der Vorsorgeeinrichtung nicht geschützt. Bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung kann es zu einer (das gesetzliche Minimum nicht unterschreitenden) Verschlechterung des Vorsorgegeschützes kommen, gegen welche sich der Rentenbezüger nicht zur Wehr setzen kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.